

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **29.05.2014**

AZ: **BSG 22/14-H S**

Beschluss zu BSG 22/14-H S

In dem Verfahren BSG 22/14-HS

Piratenpartei Deutschland Berlin, vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch Antragsgegnerin und Berufungsführerin —

gegen

Antragsteller und Berufungsgegner –

wegen Klage gegen die Nutzungsbedingungen des von der Gebietsversammlung Pankow genutzten LiquidFeedback-Systems

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 29.05.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Benjamin Siggel, Claudia Schmidt, Georg von Boroviczeny, Lara Lämke und Florian Zumkeller-Quast entschieden:

Das Verfahren wird nicht eröffnet.

Sachverhalt

Dem Antragsteller wurde am 19.05.2012 die Akkreditierung für das von der Gebietsversammlung Pankow genutzten LiquidFeedback-System verweigert, da er sich unter einem selbst gewählten Pseudonym akkreditieren lassen wollte und zudem die den Nutzungsbedingen nach obligatorische Einverständniserklärung in die Verarbeitung persönlicher Daten besonderer Art gemäß § 3 Nr. 9 BDSG. Am 19.07.2012 erhob der Antragsteller form- und fristgerecht vor dem Landesschiedsgericht Berlin Klage. Das Verfahren wurde am 30.07.2012 am Landesschiedsgericht unter dem Az. LSG-BE-2012-07-19 eröffnet.

Am 21.07.2013 erhob der Antragsteller vor dem Bundesschiedsgericht eine Verfahrensverzögerungsbeschwerde. Das Bundesschiedsgericht verwies das Verfahren mit Beschluss BSG 2013-07-21 an das Landesschiedsgericht Brandenburg.

Am 20.02.2014 gab das Landesschiedsgericht Brandenburg durch Urteil mit dem Az. LSG Bbg 13/1 der Klage statt und verurteilte die Antragsgegnerin dazu, den Antragsteller unter einem selbstgewählten Pseudonym an dem von der Gebietsversammlung Pankow genutzten LiquidFeedback-System zu akkreditieren. Es stellte zudem fest, dass die Nutzungsbedingungen des von der Gebietsversammlung Pankow genutzten LiquidFeedback-Systems insoweit gegen die Satzung der Piratenpartei, Landesverband Berlin, verstoßen als sie eine verpflichtende Erfassung, Speicherung und Veröffentlichung des bürgerlichen Namens eines Teilnehmers vorschreiben.

Das Urteil wurde den Verfahrensbeteiligten am 20.03.2<mark>014 zu</mark>gestellt. In der Zwischenzeit war der Antragsteller am 26.02.2014 aus der Piratenpartei ausge<mark>treten</mark>.



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **29.05.2014**

AZ: **BSG 22/14-H S**

Am 22.04.2014 erhob die Antragsgegnerin Berufungsklage und beantragte

- 1. Das Urteil des Landesschiedsgerichtes Brandenburg, Az. LSG Bbg 13/1 aufzuheben
- 2. Die Anträge des Antragsstellers abzuweisen

Die Berufungsführerin führte aus, dass das Landesschiedsgericht das Urteil nach dem ihm bekannten Austritt des Antragstellers nicht mehr verkünden und zustellen hätte dürfen.

Alternativ müsse ihr nach § 14 Abs. 1 SGO a.F. weiterhin die Möglichkeit der Berufung offen stehen. Desweiteren sei der Antragsteller unbeschadet seines Austrittes weiterhin durch seinen Vertreter postulationsfähig, mangels Wiederruf des Mandates sei er daher weiterhin ein zulässiger Antragsgegner i.S.d. § 9 Abs. 3 Nr. 2 SGO a.F. Auch sei eine eigene Antragsbefugnis für den Verfahrensgegenstand gar nicht notwendig und stünde daher der Berufung nicht im Weg.

II. Entscheidungsgründe

Die Richterin Daniela Berger war Vorsitzende Richterin des Landesschiedsgerichtes Berlin, bei dem ursprünglich das Verfahren lag, und schied gemäß § 4 Abs. 8 SGO a.F. aus dem Verfahren aus. Ersatzrichterin Lara Lämke rückte an ihrer Stelle gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 SGO a.F. nach.

Die fristgemäß eingereichten Anträge sind unzulässig. Es ermangelt an einem zulässigen Antragsgegner i.S.d. § 9 Abs. 3 Nr. 2 SGO a.F. Das innerparteiliche Schiedsverfahren steht nur Mitgliedern und Gliederungen sowie deren Organen offen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 PartG; Wißmann in Kersten/Rixen, Kommentar zum Parteiengesetz, § 14 Rn 15). Nicht nur der Austritt des Berufungsführers (BSG 2012-11-28; BSG 2013-01-16) sondern auch der Austritt des Berufungsgegners verschließen den Weg des innerparteilichen Schiedsverfahrens.

Wirkung lediglich inter partes

Das Schiedsve<mark>rfahren dient dem innerparteiliche</mark>n Rechtsschutz durch die Verteidigung eigener Rechte oder der Sicherung eigener Ansprüche. Als solches entfaltet das Urteil direkte Wirkung lediglich *inter partes*, daher kennt die SGO a.F. ausschließlich kontradiktorische Verfahren.

Auch aus der tenorierten Feststellung des Satzungsverstoßes der Nutzungsbedingungen folgt kein Wirkung über das Verhältnis der beiden Streitparteien hinaus; insbesondere liegt hierbei keine Verwerfung der Nutzungsbedingungen vor.

Die Berufung gegen ein Urteil zu einem Verfahren, in dem die andere Streitpartei kein Parteimitglied mehr ist, ist nicht durch § 14 Abs. 1 SGO a.F. gedeckt, da sich die andere Streitpartei mangels Mitgliedschaft nicht mehr auf das Urteil berufen kann.



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **29.05.2014**

AZ: **BSG 22/14-H S**

Unerheblichkeit der Postulationsfähigkeit

Die Postulationsfähigkeit durch den Vertreter ist nicht erheblich, da der Berufungsgegner keine zulässige Streitpartei mehr ist. Ein Zulässigkeit der Eigenschaft als Berufungsgegner durch einen Vertreter hätte zudem die absurde Folge, dass die Schiedsgerichte Verfahren ohne benannten Vertreter der Gegenpartei anders behandeln müssten als solche mit benannten Vertreter. Einen solch prozessualen Unterschied dadurch zu erzeugen kann aber nicht Absicht des Satzungsgebers gewesen sein, daher verbietet sich eine derartige Konstruktion.

Nichtnotwendigkeit der eigenen Antragsbefugnis

Es ist zwar richtig, dass eine eigene Antragsbefugnis für den Streitgegenstand nicht vorliegen muss. Dies bezieht sich aber gerade darauf, dass dies für einige Verfahrensarten, etwa Parteiausschlussverfahren, zu widersinnigen Ergebnissen führen würde. Dennoch muss der Berufungsgegner eine zulässige Streitpartei sein, ihm mithin also der Weg der innerparteilichen Schiedsgerichtsbarkeit offen stehen.

